

Ausfertigung

Geschäftsnummer:

**5 Ws 21/09**

3 ARP 156/06-2

GBA

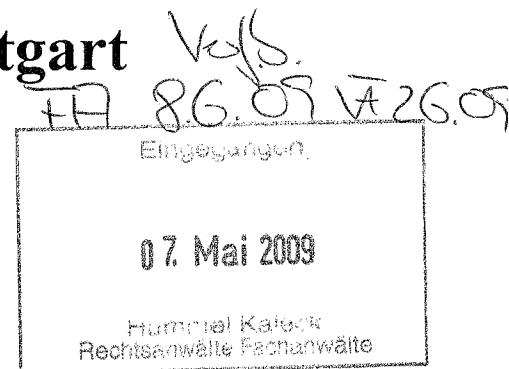


# Oberlandesgericht Stuttgart

- 5. Strafsenat -

## Beschluss

vom 21. April 2009



in der Anzeigesache der

1. Ahmed Hassan Mahawis Derweesh
2. Abdul Hafeeth Sha'alan Hussein
3. Abdulkareem Hussain Ma'roof
4. Umer Abdulkareem Hussein
5. Ali Abdulkareem Hussein
6. Ibraheem Jebar Moustafa
7. Faisal Abdualah Abdualatif
8. Ahmed Salah Nouh
9. Ahmed Shihab Ahmed
10. Mufeed Abdul Ghafoor Al-Ann
11. Buthaina Khalid Mohammed
12. Yousif Mahmood Abdulkarim Al-Jubori
13. Mohamed al Qahtani, vertreten durch seine Verteidigerin  
Gitanjali Gutierrez, Center for Constitutional Rights,  
Broadway 666, 10014 New York, USA

vertreten durch: Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck,

10405 Berlin, Immanuelkirchstraße 3-4

g e g e n

1. den ehemaligen Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald H. Rumsfeld, 23946 Mount Misery Rd, St. Michels, MD 21663-2522, USA
2. den ehemaligen Direktor der Central Intelligence Agency (CIA), George Tenet, 10312 Bells Mill Terriver Rd, Potomac, MD 2084, USA
3. den ehemaligen Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium, Stephen Cambone, letzte bekannte Adresse: 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA
4. den Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: Kommandierender General, 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
5. den inzwischen pensionierten Generalmajor Geoffrey Miller, Privatadresse unbekannt
6. den Generalmajor Walter Wojdakowski, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
7. den Oberst Thomas Pappas, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: Brigadekommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
8. Major General Barbara Fast, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: Commanding General U.S. Army Intelligence Center and Ft. Huachuca, Attn: ATZS-CG, Fort Huachuca, AZ 85613-6000, COM: 520/533-1140, USA
9. Marc Warren, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: Center for Military Law and Operations, United States Army, Rosslyn, VA, Office of the Judge Advocate General, Attn: DAJA-IO, 1777 North Kent Str., 11<sup>th</sup> Floor, Rosslyn, VA 22209-2194, USA oder 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
10. ehemaligen Justizminister der Vereinigten Staaten von Amerika Alberto Gonzales, zuletzt bekannte Adresse: U.S. De-

partment of Justice, 950 Pennsylvania Avenue, NW, Washington, D.C. 20530-0001, USA

11. William J. Haynes, II, General Council, Department of Defense, 1600 Defense Pentagon, Washington, DC 20301-160, USA
12. David S. Addington, The White House, 1600 Pennsylvania Avenue NW, Washington, DC 20500, USA
13. John Yoo, Professor of Law, U.C. Berkeley School of Law, 890 Simon Hall, Berkeley, CA 94720, USA
14. Jay Bybee, 9. Circuit U.S. Court of Appeal, 95 Seventh Street, San Francisco, CA 94103 USA

wegen des Vorwurfs von Kriegsverbrechen gegen das  
Völkerstrafgesetzbuch u.a.

Der gegen die Verfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 26. April 2007 gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als unzulässig

***verworfen.***

**Gründe:**

**I.**

Am 14. November 2006 erstattete der Prozessbevollmächtigte, Rechtsanwalt Kalleck, zunächst - auch im Namen einer Vielzahl von Organisationen - für die Anzeigerstatter Nr. 1 bis 11 und 13, später mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2006 erweitert um den Anzeigerstatter Nr.12, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe gegen die in der Antragsschrift genannten 14 US-amerikanischen Staatsbürger wegen des Vorwurfs, diese seien als zivile oder militärische Vorgesetzte von unmittelbar Handelnden für insbesondere in den Jahren 2002 bis 2004

erfolgte Gefangenenmisshandlungen im Gefangenenlager Guantánamo Bay/Kuba und im Gefängnis von Abu Ghraib/Irak verantwortlich. Sie hätten sich deshalb wegen Kriegsverbrechen nach den §§ 4, 8, 13 und 14 des Völkerstrafgesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland und anderen inländischen Strafvorschriften - auch in Verbindung mit für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommen - vor deutschen Gerichten zu verantworten.

Mit Verfügung vom 26. April 2007 teilte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof dem Prozessbevollmächtigten der Anzeigerstatter mit, dass seiner Strafanzeige gemäß § 153 f Abs.1 Satz 1 keine Folge geleistet und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werde. Zur Begründung stellte er im Wesentlichen darauf ab, dass es sich bei den angezeigten Taten um Auslandstaten handele. Nach Mitteilung des Leitenden Rechtsberaters der Abteilung für ausländisches Recht beim Hauptquartier der US-Landstreitkräfte in Europa sei keine der in der Anzeige mit Wohnsitz in Deutschland genannten Personen mehr im Inland stationiert oder sonst aufenthältig. Mit ihrer Anwesenheit sei auch künftig nicht zu rechnen. Angesichts dessen sei trotz Geltung des Weltrechtsprinzips für ein Tätigwerden der deutschen Ermittlungsbehörden kein Raum. Es bestünden keine Aussichten darauf, dass die Beschuldigten in Deutschland vor Gericht gestellt werden könnten oder zur Vorbereitung einer späteren Strafverfolgung ein nennenswerter Aufklärungserfolg zu erzielen wäre.

Die dagegen erhobene Gegenvorstellung des Prozessbevollmächtigten der Anzeigerstatter vom 22. Juni 2007, in der eine stärkere Berücksichtigung des Weltrechtsprinzips angemahnt wurde, wies der Generalbundesanwalt mit Bescheid vom 11. August 2007 zurück.

Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2007 stellte Rechtsanwalt Kaleck für die Anzeigerstatter beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Der Generalbundesanwalt hat beantragt, diesen als unzulässig - da unstatthaft - zurückzuweisen.

## II.

- 1) Das Oberlandesgericht Stuttgart ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 172 Abs.4 Satz 1 und 2 StPO in Verbindung mit § 120 Abs.1 Nr.8 GVG.

Die örtliche Zuständigkeit ist bei den Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Warren (angezeigte Personen Nr. 4, 6 und 9) nach § 8 Abs.1 StPO in Verbindung mit § 9 Abs.1 Satz 2 BGB gegeben. Es handelt sich um Militärangehörige, die in Heidelberg ihren letzten Standort im Inland gehabt haben sollen.

Soweit sich die Strafanzeige gegen die im Antrag unter den Nummern 1 - 3, 5, 8 sowie 10 bis 14 genannten Personen richtet, hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 12. Februar 2009 bestimmt, dass für die Entscheidung über den Antrag der Anzeigenersteller das Oberlandesgericht Stuttgart zuständig ist. Zu diesen Verfahren hat der Generalbundesanwalt das Verfahren gegen den Beschuldigten Pappas (angezeigte Person Nr. 7), dessen letzter Standort im Inland Wiesbaden gewesen sein soll, am 13. März 2009 wegen Sachzusammenhangs gemäß § 13 Abs. 1 StPO verbunden.

- 2) Der Antrag ist rechtzeitig gestellt, da dem Bescheid des Generalbundesanwalts, der ein Rechtsmittel nicht für statthaft hält, eine Rechtsmittelbelehrung nicht beigelegt war.

## III.

Soweit mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht nur die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten erstrebt wird, sondern auch hilfsweise die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens durch die Bundesanwaltschaft, kann dahingestellt bleiben, ob dieses hilfsweise genannte Ziel im Klageerzwingungsverfahren überhaupt erreicht werden kann (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, Anm.2 zu § 175 und KK-Schmid, StPO, 6. Auflage, Anm.3 zu § 175 m.w.N.). Auch

kann die Frage offen bleiben, ob der Antrag bezüglich der angezeigten Taten den Vortragserfordernissen des § 172 StPO ausreichend entspricht oder in unzulässiger Weise Kenntnis von der Strafanzeige und sonstigen Eingaben voraussetzt, aus denen sich der Senat einen bzgl. der einzelnen Beschuldigten und Verletzten ausreichend konkretisierten Sachverhalt selbst zusammenstellen müsste. Der Antrag ist schon aus folgenden Gründen unzulässig:

- 1) Soweit es sich um die Nichtverfolgung von Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch handelt, ist die Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens infolge beanstandungsfreier Anwendung des § 153 f StPO durch den Generalbundesanwalt nicht statthaft (§ 172 Abs.2 Satz 3 letzter Halbsatz StPO i.V.m. § 153 f StPO).
  - a) § 172 Abs.2 Satz 3 letzter Halbsatz StPO schließt das Klageerzwingungsverfahren ausdrücklich in Fällen aus, in denen die Staatsanwaltschaft nach den §§ 153 c bis 154 StPO von der Verfolgung der Tat abgesehen hat. Die Vorschrift gilt seit ihrer letzten Änderung durch Gesetz vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) unverändert fort. Weder bei der zeitgleichen Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs und des § 153 f StPO am 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) noch bei späteren Gelegenheiten hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 172 StPO novelliert. Den Einwand, es habe sich dabei aus Zeitgründen um ein bloßes versehentliches Unterlassen gehandelt, sieht der Senat nicht als berechtigt an. Er hält vielmehr an seiner bisherigen Rechtsprechung fest und geht von einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung aus (vgl. Senatsbeschluss vom 13. September 2005, veröffentlicht in NStZ 2006, 117 ff., und Senatsbeschluss vom 27. März 2008).
  - b) Der Generalbundesanwalt hat die Tatbestandsvoraussetzungen des angewandten § 153 f Abs. 1 StPO zu Recht bejaht und den Anwendungsbeereich der Einstellungsnorm nicht überschritten.  
§ 153 f Abs.1 Satz 1 StPO eröffnet der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, wenn Auslandstaten gemäß § 153 c Abs.1 Nr.1 oder Nr.2 StPO gegeben sind, der

Beschuldigte sich nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. So liegt der Fall hier.

aa) Die den Beschuldigten im Zeitraum ab dem 30. Juni 2002 zur Last gelegten Taten, die sich nach den §§ 4 bis 14 VStG beurteilen lassen, sind nach dem Anzeigevorbringen allesamt im Ausland, nämlich auf Kuba, im Irak oder in den USA begangen worden. Im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind weder Handlungs- noch Erfolgsorte im Sinne von § 9 StGB tatsachenfundiert dargetan. Es ist nicht ersichtlich, dass die zum Nachteil der Anzeigerstatter in Rede stehenden Delikte von Deutschland aus befohlen, vorbereitet oder konzipiert wurden. Die bloße Stationierung von US-Truppen ist entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten ebenso wenig eine Vorbereitung der angezeigten Kriegsverbrechen wie die Bewachung der in Deutschland gelegenen Militäreinrichtungen der USA durch deutsche Soldaten mit der Folge der Verfügbarkeit von US-Soldaten für einen Einsatz im Irak. Dafür, dass amerikanische Soldaten in Deutschland gezielt für die Anwendung sog. verschärfter Verhörmethoden bis hin zu Foltermethoden ausgebildet worden wären, gibt es keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte. Eine allgemein – wie vorgetragen – im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht „mangelhafte“ Ausbildung von Soldaten hätte keinen ausreichenden Bezug zu einer konkreten Tat handlung. Gleiches gilt für die Gewährung von Überflugrechten, die Gestattung von Zwischenaufenthalten auf deutschem Boden und den Einsatz deutscher Staatsangehöriger bei der Ausbildung von Irakern im Ausland.

bb) Für die Annahme eines Aufenthalts im Inland ist eine im Beurteilungszeitpunkt fortdauernde, nicht aber eine bereits beendete Anwesenheit eines Tatverdächtigen maßgebend. Einen möglichen künftigen Aufenthalt im Inland müssen konkrete Anhaltspunkte nahelegen. Solche sind bereits dann nicht gegeben, wenn der Tatverdächtige keinerlei Bindungen oder Beziehungen beruflicher, persönlicher oder familiärer Art in Deutschland hat. Die Feststellung oder Bewertung solcher An-

haltspunkte liegt allein im Beurteilungsspielraum der Staatsanwaltschaft (Beulke in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 153 f Anm.16). Entgegen der Ansicht der Anzeigerstatter ist aber ein Inlandsaufenthalt nicht bereits dann zu erwarten, wenn ein künftiger Aufenthalt eines Tatverdächtigen in Deutschland nicht auszuschließen ist. Nur dann ist ein Aufenthalt im Inland zu erwarten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die einen Aufenthalt in Deutschland in absehbarer Zeit nahe legen.

Nach einer von der Bundesanwaltschaft eingeholten Auskunft beim europäischen Hauptquartier der US-Landstreitkräfte ist keine der in der Anzeige mit Wohnsitz in Deutschland genannten Personen mehr im Inland stationiert oder sonst aufhältig; auch soll mit ihrer Anwesenheit künftig nicht zu rechnen sein. Da es sich dabei um die Mitteilung einer Führungsperson, nämlich des dortigen Leitenden Rechtsberaters handelt, konnte sie der Generalbundesanwalt entgegen der Ansicht des Prozessbevollmächtigten der Anzeigerstatter als ausreichend gesichert seiner Beurteilung zugrunde legen. Eines förmlichen Rechtshilfeersuchens an die USA bedurfte es auch nach Auffassung des Senats daneben nicht. Die Staatsanwaltschaft hätte ihren Ermittlungsaufwand zur Klärung der Aufenthaltsfrage sogar auf im Inland verfügbare Daten beschränken können (so auch LR-Beulke aaO., § 153 f StPO Anm. 16).

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Anzeigerstatter vorträgt, der ehemalige Verteidigungsminister der USA, Donald Rumsfeld, halte sich wie zahlreiche andere hochrangige ehemalige Außen- und Sicherheitspolitiker der USA regelmäßig in Deutschland zum Besuch von Konferenzen und Tagungen auf, betrifft dies teils Vorgänge, die in der Vergangenheit liegen, teils – wie beim Beschuldigten Gonzales im Mai 2007 – Einladungen gemäß § 20 Abs.1 GVG, durch die ausländische Repräsentanten von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. Dass solche Besuche nach dem Regierungswechsel in den USA auch künftig erfolgen könnten, ist nicht auszuschließen, konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen jedoch nicht. Soweit der Prozessbevollmächtigte auf Firmen- und Geschäftstätigkeiten einzelner Beschuldigter



verweist, fehlt es teilweise an dem erforderlichen Inlandsbezug gemäß § 153 f Abs.1 Satz 1 StPO, teilweise erschöpft sich das Vorbringen in allgemeinen, unsubstantiierten Behauptungen.

- c) Der Generalbundesanwalt hat das ihm im Rahmen des § 153 f StPO zustehende Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt. Er hat eine sorgfältige Abwägung vorgenommen, alle wichtigen Gesichtspunkte zutreffend berücksichtigt und seinen Ermessensspielraum nicht willkürlich überschritten. Zu einer weitergehenden Überprüfung ist das Gericht gemäß § 172 Abs.2 Satz 3 i.V.m. § 153 f StPO nicht befugt (vgl. die bereits zitierten Senatsentscheidungen, LR-Beulke a.a.O. § 153 f Anm. 45, Meyer-Goßner a.a.O. § 153 f Anm. 10). Die eigentliche Ermessensentscheidung, d.h. das Ermessen im engeren Sinne, ist danach nicht justiziabel.

Nachdem sich der Generalbundesanwalt in der angefochtenen Entscheidung auf die Grundkonstellation des § 153 f StPO, nämlich den Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift, infolge des Fehlens jeglichen Inlandsbezugs stützt, kann dahinstehen, ob auch der Regelfall für eine Einstellung gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift gegeben ist. Insbesondere kann die Frage offen bleiben, ob die angezeigten Taten von anderen Staaten ausreichend verfolgt werden. Der Generalbundesanwalt hat jedenfalls bei seiner Abwägung nicht verkannt, dass für die Durchführung von Ermittlungen grundsätzlich der Gesichtspunkt spricht, dass eine möglichst lückenlose weltweite Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen gewährleistet sein soll, und er den Folgen Rechnung zu tragen hat, die sich aus der Geltung des Weltrechtsprinzips ergeben.

Wenn er dem allerdings entgegen stellt, dass im vorliegenden Fall keine Aussichten dafür bestünden, die Taten von Deutschland aus umfassend aufzuklären und die Beschuldigten hier tatsächlich vor Gericht stellen zu können, so ist dies nicht zu beanstanden. Der Hinweis auf die problematische Rechts- und Sicherheitslage im Irak und den Umstand, dass von den USA im Rahmen von Rechtshilfeersuchen, die sich auf die angezeigten Taten und die ranghohen Beschuldigten bezögen, eine Kooperation nicht zu erwarten ist, erscheint berechtigt und lässt die Einstellungsentscheidung keinesfalls als willkürlich erscheinen.

- 2) Soweit der Prozessbevollmächtigte der Anzeigerstatter den Beschuldigten mit den Verbrechen nach dem Völkerstrafrecht zugleich tateinheitlich oder tateinheitlich zusammentreffende Straftaten nach den §§ 211 ff., 223 ff., 239 ff. StGB i.V.m. § 6 Nr.9 StGB und der UN-Folterkonvention sowie Art 129 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorwirft, betrifft dies ab dem 30. Juni 2002 dieselben prozessualen Taten. Sie sind von der Nichtverfolgungsentscheidung in ihrem ganzen Umfang mit umfasst.
  
- 3) Soweit der Antrag vom 30. Oktober 2007 auch auf die Erhebung der öffentlichen Klage bzw. die Aufnahme von Ermittlungen bezüglich vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs angezeigter Handlungen gerichtet ist, ist der Antrag mangels Zuständigkeit des Generalbundesanwalts zur Verfolgung dieser angezeigten Handlungen ebenfalls nicht statthaft.

Dem Antrag muss daher insgesamt der Erfolg versagt bleiben.

Rebsam-Bender  
- Rebsam-Bender -  
Vors. Richterin am OLG

Grünberg  
- Dr. Grünberg -  
Richter am OLG

Wagner  
- Dr. Wagner -  
Richterin am OLG

**Ausgefertigt:**

Stuttgart, den 04.05.2009

Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle des Oberlandesgerichts



Kwiaton  
Justizobersekretärin